

Richtlinien zur Förderung kultureller Vereine, Gruppen, Verbände und Organisationen in der Gemeinde Borchten

Der Rat der Gemeinde Borchten hat in seiner Sitzung am 15.06.2000 die folgenden Richtlinien zur Förderung kultureller Vereine, Gruppen, Verbände und Organisationen in der Gemeinde Borchten beschlossen:

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Gemeinde Borchten unterstützt und fördert die in ihrem Gebiet ansässigen kulturellen Vereine, Gruppen, Verbände und Organisationen (nachfolgend "Vereine" genannt) nach Maßgabe dieser Richtlinien.
2. Auf eine finanzielle Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Der Umfang der Förderung richtet sich jeweils nach den im Haushaltsplan bereitgestellten Mitteln. Bei der Veranschlagung ist die Gemeinde nicht an die Höhe des Vorjahres gebunden.
3. Die finanzielle Förderung durch die Gemeinde erfolgt erst an letzter Stelle (subsidiär). Der beantragende Verein hat deshalb darzulegen, dass er unter zumutbarer Belastung der Vereinsmitglieder die eigenen und übrigen finanziellen Möglichkeiten voll ausgeschöpft hat.
4. Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, wenn eine Förderung nach den Sportförderungsrichtlinien erfolgt.

II. Allgemeine Voraussetzungen

1. Die Vereine müssen im Gebiet der Gemeinde Borchten ansässig sein, sich aktiv am Kulturleben beteiligen und als förderungswürdig anerkannt sein. Über die Förderungswürdigkeit entscheidet in Zweifelsfällen der Schul-, Kultur-, Jugend- und Sportausschuss der Gemeinde Borchten.
2. Der Verein muss mindestens wie ein unselbständiger Verein organisiert sein. In einer Satzung muss geregelt sein, wie die Geschäfte zu führen sind und dass eine Kassenprüfung erfolgt.

III. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Eine finanzielle Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Im Antrag ist darzulegen und nachzuweisen, dass die Förderungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien vorliegen.
2. Die Gemeinde Borchten stellt für die Antragstellung Vordrucke zur Verfügung.
3. Die Anträge auf Förderung von Investitionen und Beschaffungen (Punkt IV.1) sind bis zum 15. März eines jeden Jahres zu stellen. Die Anträge zu den übrigen Förderungsarten sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme, spätestens aber 4 Wochen vorher bei der Gemeinde einzureichen.
4. Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

5. Eine Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung durch die Gemeinde ist im Einzelfall vorbehalten. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung besteht eine Pflicht zur Rückzahlung.

IV. Arten der finanziellen Förderung

1. Förderung von Investitionen und Beschaffungen

- a) Die Gemeinde gewährt Zuschüsse für besondere Anschaffungen (Instrumente, Noten etc.). Für die Bewilligung ist der Schul-, Kultur-, Jugend- und Sportausschuss zuständig.
- b) Vorrangig berücksichtigt werden Investitionsmaßnahmen für jugendliche Vereinsmitglieder bis zu 18 Jahren.
- c) Es werden nur Zuschüsse gewährt, wenn die Anschaffungen grundsätzlich mindestens 250,00 € betragen und der Verein mindestens Mitgliedsbeiträge für Erwachsene in Höhe von 1,50 € pro Monat erhebt. Zur Vermeidung besonderer Härten kann der zuständige Ausschuss im Einzelfall Abweichungen von dem Mindestanschaffungsbetrag von 250,00 € zulassen.
- d) Der Zuschuss wird in einem Vom-Hundert-Satz zu den anerkannten notwendigen Anschaffungskosten gewährt. Die höchste Zuschussquote beträgt 50 %.
- e) Der Vom-Hundert-Satz wird vom zuständigen Ausschuss unter Berücksichtigung der zur Förderung anstehenden Anschaffungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel festgelegt.
- f) Den Anträgen sind konkrete Kostenanschläge beizufügen. Der Zuschuss wird zunächst bewilligt, aber erst ausgezahlt, wenn die Anschaffung durchgeführt ist und die Rechnung vorgelegt wird. Anschaffungen, die bereits vor Erteilung des Bewilligungsbescheides vorgenommen worden sind, werden in der Regel nicht bezuschusst, es sei denn, die Gemeinde hat wegen der besonderen Dringlichkeit der vorzeitigen Anschaffung nach Antragstellung zugestimmt.

2. Förderung von kulturellen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung

- a) Die Gemeinde fördert die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung mit Zuschüssen zu den nicht gedeckten Kosten (Defizitabdeckung). Förderungsfähig sind solche Veranstaltungen, die in der Gemeinde Borchten stattfinden, allgemein der Öffentlichkeit zugänglich sind und deren Förderungsfähigkeit vorher von der Gemeinde anerkannt worden ist. Voraussetzung ist, dass für Veranstaltungen Gagen und sonstige Fremdkosten angefallen sind.

Nicht gefördert werden Veranstaltungen, die nur oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, sportlichen und vereinseigenen Zwecken dienen.

Über die Gewährung von Zuschüssen für kulturelle Veranstaltungen entscheidet der Bürgermeister.

Von den tatsächlich entstandenen Kosten nach Abzug von Eintrittsgeldern und Spenden hat der Verein in der Regel mindestens 20 % aus Eigenmitteln aufzubringen.

Den Anträgen ist eine Aufstellung der voraussichtlich entstehenden Kosten beizufügen. Nach Durchführung der Veranstaltung sind Nachweise über Einnahmen und Ausgaben einzureichen.

- b) Bei Theateraufführungen von Laienspielgruppen in Gemeindehallen und Bürgerhäusern werden die Energiekosten bis zu 255,00 € pro Aufführung erlassen, soweit nicht eine Förderung nach Buchstabe a) erfolgt. Die Förderung beschränkt sich auf zwei Veranstaltungen eines Vereines pro Jahr.

3. Zuwendungen bei Jubiläen

Vereine erhalten anlässlich ihrer Vereinsjubiläen einen einmaligen Zuschuss von 100,00 €. Ein Jubiläum in diesem Sinne liegt vor, wenn sich das Jubiläumsjahr durch 25 Jahre voll teilen lässt.

4. Zuschuss zu den Geschäftsführungskosten des Verbandes für musizierende Vereine der Gemeinde Borchten

Zu den Kosten der Geschäftsführung des Verbandes der musizierenden Vereine der Gemeinde Borchten wird ein pauschaler Zuschuss von 155,00 € pro Jahr gewährt.

V. **Schlussbestimmungen**

1. Die Aufteilung der Haushaltsmittel gemäß Haushaltsplan nach Förderungsarten IV Nr. 1 und 2 legt der Schul-, Kultur-, Jugend- und Sportausschuss der Gemeinde Borchten fest.
2. Diese Richtlinien können generell oder im Einzelfall jederzeit durch Beschluss des Rates aufgehoben oder geändert werden.
3. Die Neufassung der Richtlinien tritt am 01.01.2002 in Kraft und löst die bisherigen Richtlinien vom 14.12.1992 in der Fassung vom 01.01.2000 ab.